



Aktion Jugendschutz Miltenberg



Info für Veranstalter

Jugendschutz auf Festen, Feiern und Messen

Liebe Veranstalter,

bei einer öffentlichen Festveranstaltung tragen Sie heute eine besondere Verantwortung. Sie sind u.a. verantwortlich für die Einhaltung des Jugendschutzgesetzes. Obwohl das Gesetz allgemein bekannt ist, wird immer häufiger beobachtet, daß es Jugendlichen gelingt, trotz gesetzlicher Einschränkungen an alkoholische Getränke zu kommen und bei öffentlichen Veranstaltungen erheblich mehr Alkohol zu konsumieren, als sie vertragen. Riskanter, gesundheitsgefährdender Alkoholkonsum bei sehr jungen Leuten hat nachweisbar so stark zugenommen, daß Grund zur Besorgnis besteht.

Das Jugendschutzgesetz wurde erlassen, um unsere Kinder und Jugendlichen vor gefährdenden Einflüssen wie Alkoholmißbrauch zu schützen. Das kann nur gelingen, wenn alle einen Beitrag dazu leisten, Eltern, Schule, Jugendarbeit und auch Sie als Veranstalter. Deshalb werben wir für ihre Partnerschaft beim Jugendschutz.

Ihre Veranstaltung wird auch unter dem Aspekt des Jugendschutzes ein voller Erfolg, wenn Sie die folgenden Punkte beachten:

- Machen Sie sich mit den geltenden gesetzlichen Jugendschutzbestimmungen vertraut und weisen Sie die Helfer entsprechend ein. Eine Checkliste erhalten Sie bei uns. Bestimmen Sie einen **Jugendschutzbeauftragten** für die Veranstaltung, der besonders darauf achtet, daß die Jugendschutzgesetze eingehalten werden.
- Überprüfen Sie beim Einlass das Alter/den Ausweis der Besucher. Geben Sie entsprechend **verschieden farbige Armbändchen / Stempel** als Altersnachweis für die relevanten Altersgruppen aus, die später leicht kontrolliert werden können.
- Weisen Sie das Ausschankpersonal vor der Veranstaltung speziell an, junge Besucher/innen zum Vorzeigen des **Altersnachweises** (Armbändchen, Stempel) aufzufordern und, falls der notwendige Nachweis nicht erbracht wird, keinen Alkohol auszugeben. Verzichten Sie darauf, Besucher/innen mit besonders preisgünstigen Angeboten wie „Happy Hour“, Trinkspielen etc. zum Alkoholkonsum zu animieren.
- Hängen Sie Hinweise auf das Jugendschutzgesetz in der Öffentlichkeit **deutlich** sichtbar und gut lesbar aus (z. B. Jugendeschutz - Poster am Eingang und am Ausschank).
- Weisen Sie mit **Pausen, Lichtsignalen und Durchsagen** über Lautsprecher zu gegebener Zeit darauf hin, wenn die entsprechenden Altersgruppen wegen der Jugendschutzbestimmungen die Veranstaltung verlassen müssen.
- Achten Sie darauf, dass die Beschränkungen nicht umgangen werden und auch **wirklich** kein Alkohol -und Nikotinkonsum stattfindet. Fällt Ihnen auf,
 - dass Jugendliche rauchen,
 - dass ältere Jugendliche Jüngeren Alkohol verschaffen,
 - oder dass Kinder und Jugendliche Fremdalkohol mitbringen,dann weisen Sie diese auf die gesetzlichen Bestimmungen hin und zögern Sie nicht, sie bei weiterer Nichtbeachtung **von der Veranstaltung zu verweisen.** →

Kultur des Hinsehens

Machen Sie als Veranstalter eindeutig klar, daß die Regeln eingehalten werden müssen. Wegschauen wird von Jugendlichen als Zustimmung gedeutet. Kinder und Jugendliche sollen aber merken, daß ihre gesunde Entwicklung und in diesem Zusammenhang der Jugendschutz von Erwachsenen ernst genommen wird. Auch Sie haben es in der Hand, die richtigen Signale zu geben.

Die entsprechenden Jugendschutzbestimmungen kurz zusammengefasst:

1. Bei öffentlichen **Festveranstaltungen** (mit gewerblicher Abgabe von Speisen und Getränken) und Veranstaltungen mit Tanzgelegenheit ist Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren der Aufenthalt nicht gestattet. Jugendlichen zwischen 16 und 18 Jahren ist der Aufenthalt nur bis 24 Uhr erlaubt. Ausnahmen: Jugendliche in Begleitung von Erziehungsberechtigten oder -beauftragten. Wird die Veranstaltung von einem anerkannten Träger der Jugendhilfe durchgeführt oder gilt sie der Brauchtumpflege, dürfen Kinder unter 14 Jahren bis 22 Uhr und Jugendliche von 14 bis 16 Jahren bis 24 Uhr bleiben.
2. **Alkoholische Getränke** (z.B. Bier, Wein, Sekt) dürfen an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren nicht abgegeben und der Konsum nicht gestattet werden. Ausnahme: Jugendliche in Begleitung und mit Einverständnis eines Personensorgeberechtigten (i.d. Regel eines Elternteils). Achtung: nach dem Gaststättengesetz darf an erkennbar Betrunkene kein Alkohol ausgegeben werden.
3. **Hochprozentige alkoholische Getränke** (Spirituosen), dazu gehören auch Alkopops und ähnliche MixGetränke, dürfen an Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren nicht abgegeben und der Konsum nicht gestattet werden.
4. An Kinder und Jugendliche dürfen keine Tabakwaren abgegeben werden. Das **Rauchen** in der Öffentlichkeit darf ihnen nicht gestattet werden.

Klare Regel für Veranstalter: bei Verstößen gegen das Jugendschutzgesetz kann ein **Bußgeld** bis zu 50.000.- € verhängt werden.

Gesundheit und Gewinn

Ihre Veranstaltung soll natürlich Gewinn bringen. Um jeden Preis ? Jugendliche, denen beigebracht wurde, verantwortlich mit ihrer Gesundheit umzugehen, sind langfristig verlässlichere Kunden als die Risikokonsumenten. Sie bringen Ihnen damit auch langfristig mehr Gewinn. Jugendschutz lohnt sich !

Wenn Sie Fragen zum Jugendschutz haben, das Landratsamt - Kinder, Jugend und Familie - und die Polizeidienststellen im Landkreis beraten Sie gerne. Weitere Infos zum Jugendschutz auch im Internet unter www.suchtpraevention.kreis-mil.de, insbesondere eine Checkliste für Veranstalter.

Wir wünschen Ihnen eine gelungene Veranstaltung und bedanken uns für ihre Mithilfe!
Ihre AJuM

Die AJuM Aktion Jugendschutz Miltenberg ist eine Aktion des Präventionsausschusses des Landkreises Miltenberg unter Leitung des Landratsamtes Miltenberg - Kinder, Jugend und Familie.

Kontakt:

Landratsamt
Brückenstraße 2
63897 Miltenberg
Tel.: 09371 / 501 – 203



Kontakt:

Polizeiinspekt. Miltenberg
Tel.: 09371 / 945 - 0
Polizeiinspekt. Obernburg
Tel.: 06022 / 629 - 0